

## **Mediennutzungsordnung**

In der Regionalen Schule „Heinrich Schütz“ gibt es eine Reihe von Computer- und Informationstechnik wie z.B. Rechner, Netzwerke und weitere Hilfseinrichtungen. Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot genutzt werden kann und betrifft sämtliche oben genannte Technik in der gesamten Schule.

### **§1 Nutzerkreis**

(1) Die Computer- und Informationstechnik steht den Lehrern und Schülern unserer Schule sowie dem technischen Personal nach geleisteter Unterschrift und somit der Anerkennung der nachfolgenden Benutzerordnung zur Verfügung.

(2) Anderen Personen und Einrichtungen kann die Nutzung auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden (Inhalte des Antrags: Name, Adresse, Telefonnummer, Angaben zum Zweck der Nutzung, Anerkennung der Benutzerordnung). Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die in Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

### **§2 Pflichten der Nutzer**

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben die vorhandene Technik verantwortungsvoll und sinnvoll zu nutzen und Anweisungen der Lehrer Folge zu leisten. Die Nutzerinnen und Nutzer sind insbesondere verpflichtet, nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der vorhandenen Technik verursachen kann. Eingetretene Störungen des Betriebes haben die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich dem Systembetreiber zu melden.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben jede missbräuchliche Benutzung der Computer- und Informationstechnik zu unterlassen. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet,

- bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz etc.) einzuhalten; sie weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen
- die von der Schule zur Verfügung gestellte Benutzerordnung zu beachten und einzuhalten

(3) Den Nutzerinnen und Nutzern ist es untersagt, ohne Einwilligung des Verantwortlichen für die Computertechnik

- Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen
- die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

### **§3 Missbrauch**

Missbräuchlich ist die Nutzung insbesondere dann, wenn Nutzerinnen oder Nutzer gegen einschlägige Schutzvorschriften (Strafgesetz, Urheberrechtsgesetz, Jugendschutzgesetz) verstoßen. Es ist demzufolge u.a. untersagt, jugendgefährdende, gewaltverherrlichende und politisch extremistische Seiten aufzusuchen oder Daten solcher Seiten zu speichern oder weiter zu leiten. Der Besuch von Chats oder Tauschbörsen sowie die gewerbliche Nutzung der Computer- und Informationstechnik ist ebenfalls untersagt.

### **§4 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung**

(1) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Schule die Benutzungsberechtigung einschränken oder ganz entziehen.

(2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Nutzerinnen und Nutzer auf Dauer von der Benutzung sämtlicher Computer- und Informationstechnik ausgeschlossen werden.

(3) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung behält sich die Regionale Schule „Heinrich Schütz“ darüber hinaus die Einleitung ordnungsrechtlicher, dienstrechtlicher oder strafrechtlicher Schritte sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

## **§5 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schule**

(1) Die Schule führt eine Dokumentation über die erteilten Benutzungsberechtigungen.

(2) Die Schule, insbesondere der Verantwortliche für die Computertechnik, trägt in angemessener Weise, insbesondere in Form regelmäßiger Stichproben in die Login-Dateien von Nutzerinnen und Nutzern, zum Verhindern bzw. Aufdecken von Missbrauch bei. Die persönlichen Dateien von Nutzerinnen und Nutzern werden hierzu nicht eingesehen.

(3) Die Schule ist dazu berechtigt,

- die Aktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer (z.B. durch die Login-Zeiten oder die Verbindungsdaten im Netzverkehr) zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies der Überwachung des Betriebes oder der Verfolgung von Fehlerfällen und Verstößen gegen die Benutzungsordnung und gesetzliche Bestimmungen dient
- in Nutzerinnen- und Nutzerdateien Einsicht zu nehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder strafrechtliches Handeln vorliegen oder wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist. Die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer werden über die Einsichtnahme informiert.
- bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen einzusetzen.

## **§6 Haftung / Haftungsausschluss**

(1) Die Schule übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten garantieren.

(2) Die Schule haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die durch die Nutzung der Computer- und Informationstechnik entstehen, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen zwingend etwas anderes ergibt.